

06.02.2024

**Datenschutzhinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)  
im Zusammenhang mit den Antragsverfahren nach § 18 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz  
(PflSchG) zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen**

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: [www.lfl.bayern.de/datenschutz](http://www.lfl.bayern.de/datenschutz)

### **1. Verarbeitungstätigkeit, Zweck und Rechtsgrundlage**

Diese Informationen beziehen sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen, für das die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) gemäß § 18 Abs. 2 PflSchG i. V. m. § 52 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) zuständig ist. Voraussetzung für den sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung ist das Vorliegen von personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der o. g. gesetzlichen Aufgaben der LfL erforderlich ist. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 2 und 3 DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. § 18 Abs. 2 PflSchG, §§ 1 und 2 Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen (PflSchMANwLuftFzgV).

### **2. Empfänger der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des jeweiligen Antragsverfahrens an die zuständigen Stellen innerhalb der LfL weitergegeben.

An Stellen außerhalb der LfL übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten nur im Einzelfall, soweit dies für unsere oder deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, z. B.: Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kreisverwaltungsbehörden, Gemeinden, Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf Vorliegen einer Straftat, Gerichte.

### **3. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung bei der LfL so lange gespeichert, wie dies für die Aufgabenerfüllung unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist.

### **4. Bereitstellung der Daten**

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben gemäß § 18 Abs. 2 PflSchG, § 1 PflSchMANwLuftFzgV.